



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 103-2018/1
Sachbearbeiterin: Frau Arps Az.: 621-53 ar
Datum: 15.06.2018

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Bauausschuss und Stadtentwicklung	öffentlich	14.06.2018	7:0:0	Hg.
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	19.06.2018	7:0:0	Hg.
Rat	öffentlich	21.06.2018		

Tagesordnungspunkt: Abweichung von textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 79 "Friedrich-Ebert-Straße"

Beschlussvorschlag: Dem Antrag auf Befreiung von den Örtlichen Bauvorschriften im § 3 Abs. 1 des Bebauungsplanes Nr. 79 „Friedrich-Ebert-Straße“ bezüglich der Lärmschutzwände wird entsprochen.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass zur Einfriedung des Baugebietes Gabionenwände aufgestellt werden, die unter Einsatz eines innenliegenden Sandkerns nachweislich einen besonders hohen Lärmschutzfaktor aufweisen. Die Farbgebung des Füllmaterials ist in Anlehnung an § 2 Abs. 3 Buchstaben c) und d) der Örtlichen Bauvorschriften auszugestalten.

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag auf Abweichung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 „Friedrich-Ebert-Straße“ **zur Ausführung der Schallschutzwand** vor. Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt: das vorhandene, genehmigte Wohnhaus bestehe im Erdgeschoss aus anthrazit-farbenem Verblender und im Obergeschoss aus einer hellen Putzfassade. Der Bauherr möchte die Einfriedungen gerne aus Gabionen herstellen. Diese bestünden aus Doppelstabmatten und einer anthrazit-farbenen Steinfüllung, „*was optisch deutlich besser zum Gebäude passen würde*“. Außerdem weist er darauf hin, dass die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Der Bauherr hat das Grundstück mit dem Wissen um die textlichen Festsetzungen (siehe Anlage, betroffene Vorschriften) gekauft. Außerdem hat er sich verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bauen.

Gem. § 4, Vorkehrungen des Immissionsschutzes, Ziff. 4.3 des o. a. Bebauungsplanes sind die Baugrundstücke zum Schutz der Außenwohnbereiche gegen Verkehrslärm, z. B. durch die Errichtung einer Einfriedung, abzuschirmen. Diese ist in **massiver** Bauweise und in einer Höhe von mindestens 1,80 m an der Bahnhofstraße und mindestens 15 m im Osten und Westen mit geschlossenen Wänden zu errichten. Gem. § 3 der örtlichen Bauvorschriften sind die Grundstückseinfriedungen als massive Ziegelsteinmauer zu errichten oder mit rotem Verblendermauerwerk zu verkleiden.

Im Auftrage

Köhnken

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister

Anlagen: Auszug B.-Plan Nr. 79
Fotobeispiele